



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

16.11.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Anstelle des mit Beschluss des Rates am 11.11.2020 gebildeten Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung wird ein Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung gebildet. Dem Ausschuss gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Die in der Anlage 1 genannten Ausschüsse und sonstigen Gremien werden mit den durch die Fraktionen benannten stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. (Die Vorschläge der Fraktionen werden nachgereicht.)
3. Die in der Anlage 1 genannten beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden in die jeweiligen Ausschüsse entsandt. (Die Vorschläge der Fraktionen werden nachgereicht.)
4. Über die Entsendung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
5. Der Rat nimmt die Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen der in der Anlage 2 aufgeführten Gremien zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Ausschüsse und Gremien gebildet und die Größe entsprechend festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Hauptausschuss  | 26 Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | 19 Mitglieder |

3. Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	19 Mitglieder
4. Rechnungsprüfungsausschuss	15 Mitglieder
5. Ausschuss für Gleichstellung	15 Mitglieder
6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung	19 Mitglieder
7. Kulturausschuss	19 Mitglieder
8. Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	19 Mitglieder
9. Sportausschuss	19 Mitglieder
10. Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	19 Mitglieder
11. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	19 Mitglieder
12. Ausschuss für Verkehr und Mobilität	19 Mitglieder
13. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	15 Mitglieder
14. Wahlausschuss	10 Mitglieder
15. Wahlprüfungsausschuss	11 Mitglieder
16. Betriebsausschuss AWM	9 Mitglieder
17. Betriebsausschuss Münster Marketing	9 Mitglieder
18. Betriebsausschuss citeq	9 Mitglieder
19. Beschwerdekommision	6 Mitglieder
20. Kommission zur Förderung der Menschen mit Behinderungen	20 Mitglieder
21. Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	5 Mitglieder
22. Künstlerischer Fachbeirat des Kulturausschusses	10 Mitglieder
23. Stiftungskommission	8 Mitglieder

In der Sitzung des Rates am 11.11.2020 ist bereits die Besetzung des Hauptausschusses im Rahmen der Vorlage V/0945/2020 „Bildung und Besetzung eines Hauptausschusses“ sowie die Besetzung des Wahlprüfungsausschusses im Rahmen der Vorlage V/0875/2020 „Bildung und Besetzung eines Wahlprüfungsausschusses“ erfolgt.

#### Zu Beschlusspunkt 2:

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist Folgendes zu berücksichtigen:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer). Die Sitzverteilung gemäß Anlage 1 entspricht der Verteilung auf der Basis der Sitze im Rat. Ausgehend von den letzten drei Wahlperioden ist eine Listenstellvertretung in den Ausschüssen vorgesehen.

#### Zu Beschlusspunkt 3:

Des Weiteren bestimmt § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NRW, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin, der oder die dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Regelung betrifft konkret die drei Betriebsausschüsse und die Beschwerdekommision.

on. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger oder die benannte sachkundige Bürgerin wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Ein Ratsmitglied hat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als beratendes Mitglied anzugehören.

#### Zu Beschlusspunkt 5:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 im Rahmen der Vorlage V0848//2020 auch den in der Anlage 2 aufgeführten Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit, den Beirat für Stadtgestaltung sowie die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gebildet. Die Besetzungsmodalitäten wurden nicht geändert. Entsprechend darf jede Fraktion einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorlage V/0848/2020 auch der Fachbeirat für den Kulturausschuss neu gebildet. Die Vorlagen V/0828/2011 und V/0828/2011/1 „Einsatz eines künstlerischen Fachbeirats für den Kulturausschuss“ bilden die Grundlage für die Struktur des Beirates. Entsprechend darf jede im Rat vertretene Fraktion je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Mitglied ohne Stimmrecht benennen.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW können an der Abstimmung über diese Vorlage nur die Ratsmitglieder teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat kein Stimmrecht.

#### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus - Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

Anlagen Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien (Anlage 1)  
Benennung der Vertreter für den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, für den Beirat für Stadtgestaltung, für die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und für den Künstlerischen Fachbeirat für den Kulturausschuss (Anlage 2)  
Anlage A